



Umzug kann trotz EU-Freiheiten zu steuerlichen Nachteilen führen. [C. Fabry]

EuGH erlaubt Besteuerung bei Sitzverlegung

Niederländische Gesellschaft zog nach Großbritannien und musste stille Reserven versteuern.

[WIEN/KOM] Die EU-Niederlassungsfreiheit für Unternehmen hat einen hohen Rang, ist aber nicht unantastbar: Der Gerichtshof der EU (EuGH) erlaubt einen Eingriff durch das Steuerrecht. In der Rechtssache National Grid Indus BV (C-371/10) hat er entschieden, dass eine Besteuerung nicht realisierter Gewinne von Unternehmen bei deren Wegzug in ein anderes EU-Land zulässig ist.

Anlass war eine niederländische Gesellschaft, die aus einer Pfund-Forderung gegen eine britische Gesellschaft einen nicht realisierten Kursgewinn verbucht hatte. Muss ein solcher versteuert werden, erleidet das Unternehmen zwar einen Liquiditätsnachteil. Das hält der EuGH aber für gerechtfertigt, weil so die unterschiedlichen Besteuerungsbefugnisse der Mitgliedstaaten gewährleistet bleiben. Allerdings muss dem wegziehenden Unternehmen die Möglichkeit geboten werden, die Zahlung der festgesetzten Steuer aufzuschieben, bis der Gewinn realisiert wird; der Staat darf dabei einen jährlichen Nachweis über die Nichtrealisierung verlangen.

Österreichs Rechtslage ist günstiger, erläutert Steuerexpertin Eva Strunz (Freshfields): Österreich besteuert a) nur realisierte Wertsteigerungen, wobei es deren Verringerung nach der Verlegung berücksichtigt, und verlangt b) keinen jährlichen Nachweis.

Wie der Vermögenszuwachs besteuert wird „Für klassische Spekulanten vorteilhafter“

Kapitalvermögen. Gerade in turbulenten Zeiten muss man bei Veranlagungen in Wertpapieren auch die steuerlichen Folgen bedenken, um zusätzliche Belastungen so gering wie möglich zu halten.

VON GÜNTER FELBERMAYER

[WIEN] Die im letzten Jahr beschlossene Vermögenszuwachsbesteuerung bei Kapitalvermögen wird ab dem kommenden Jahr nun wirklich schlagend: Im Gegensatz zum bisherigen Grundsatz bei der Kapitalbesteuerung, dass lediglich Zinsen und Dividenden durch Kapitalertragsteuerabzug endbesteuert sind, sollen nun auch Gewinne aus realisierten Wertsteigerungen erfasst werden. Die österreichischen Banken werden daher ab dem 1. April 2012 verpflichtet, Veräußerungsgewinne von Wertpapieren automatisch mit 25 Prozent Kapitalertragsteuer (KESt) zu besteuern. Verluste dürfen aber mitberücksichtigt werden, erklärt Josef Schima, Partner der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BDO: „Realisiert man auf einem Depot in Österreich Verluste, werden diese von der Bank gegen realisierte Gewinne oder auch laufende Erträge wie Dividenden oder Anleihezinsen gerechnet. Besteuert werden soll nur ein verbleibender Überhang von Gewinnen.“

Allerdings gelten für die Banken auch Übergangsfristen, die nicht übersehen werden dürfen. „Für Aktien und Fondsanteile gelten bereits die neuen Regelungen, wenn die Anschaffung ab dem 1. Jänner 2011 erfolgte. Bei Anleihen und Derivaten sind die neuen Regeln erst für Anschaffungen ab dem 1. April 2012 anzuwenden“, erklärt Daniela Heilinger, Steuerberaterin bei der BDO Austria. Die Bank müsse bereits jetzt die Anschaffungskosten von Aktien und Fondsanteilen getrennt vormerken, damit sie im Verkaufsfall ab dem 1. April 2012 die Steuer auf einen etwaigen Gewinn entsprechend einheben kann.

Spekulationsfrist verlängert

Bei Verkäufen in der Zwischenzeit gilt noch die alte Regelung der Spekulationsbesteuerung. Die Spekulationsfrist wurde jedoch von 12

auf 15 Monate verlängert. Josef Schima dazu: „Wenn Sie Aktien im Jänner 2011 erworben haben und diese beispielsweise im März 2012 mit Gewinn veräußern, dann ist dieser Gewinn steuerpflichtig. Da die Banken erst ab 1. April 2012 zum KESt-Abzug verpflichtet sind, muss dies in die Steuererklärung aufgenommen werden. Die Steuerbelastung ist noch dazu mit dem normalen Steuersatz zu berechnen, also mit bis zu 50 Prozent.“

Zusätzlich gilt für Anleihen und Derivate für Anschaffungen zwischen dem 1. Oktober 2011 und dem 31. März 2012 die sogenannte unendliche Spekulationsfrist. Gewinne aus solchen Veranlagungen sind unabhängig vom Veräußerungszeitpunkt jedenfalls steuerpflichtig, bei einem Verkauf ab dem 1. April 2012 allerdings nur mehr mit dem Sondersteuersatz von 25 Prozent.

Veranlagung in fremder Währung

Klingt kompliziert, es sind aber noch einige Details mehr zu beachten, wenn man in Wertpapiere investiert. Es wird zukünftig auch Produkte geben, mit denen der Anleger steuerpflichtig ist, bei denen aber von der Bank kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird. „Ein Beispiel dafür sind sogenannte nicht verbriefte Derivate, wie Devisentermingeschäfte. Will ein Anleger das Risiko aus einer Veranlagung in fremder Währung absichern, dann muss er einen realisierten Gewinn aus dieser Absicherung in seiner Steuererklärung deklarieren, wobei dann der normale Steuersatz von bis zu 50 Prozent anzuwenden ist“, so Daniela Heilinger.

Werden Wertpapiere bei einer ausländischen Bank auf einem Depot verwahrt, muss ein in Österreich steuerpflichtiger Anleger seine Erträge aus diesem Depot in der Steuererklärung deklarieren. Bei der Veranlagung gelten aber die gleichen Besteuerungsregeln, wie sie auch für ein inländisches Depot anzuwenden sind.

Kosten bei Investments können künftig nicht steuerlich geltend gemacht werden: So zählen klassische Spesen beim Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Depotgebühren und auch Ausgabeaufschläge bei Investmentfonds zu den nicht abzugsfähigen Kosten für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen. Josef Schima warnt: „Das kann so weit gehen, dass durch die Besteuerung des reinen Bruttogewinns ohne Abzug von Kosten netto sogar ein Verlust resultiert. Bei Investmentfonds fallen üblicherweise Ausgabeaufschläge von bis zu drei Prozent an. Berücksichtigt man dann noch sonstige Kosten der Depotführung, muss der Anleger mit diesem Fondsanteil schon bis zu fünf Prozent Bruttorendite erwirtschaften, damit er durch die Steuerbelastung ohne Nettoverlust aussteigt.“

Es gibt aber einen Ausweg, bei dem man doch die Kosten geltend machen kann: Ein Investmentfonds kann bei der Ermittlung seiner Besteuerungsgrundlagen auch laufende Kosten, wie beispielsweise Depotgebühren und Verwaltungskosten, absetzen. Zusätzlich hat ein Fondsinvestment derzeit auch den Vorteil, dass realisierte Veräußerungsgewinne aus Anleihen erst später in die Steuerpflicht genommen werden, nämlich erst ab dem Jahr 2013. Bis dahin sind solche Gewinne im Fonds selbst noch steuerfrei, bei einem Direktinvestment allerdings schon steuerpflichtig.

Dies gilt auch für ausländische Fonds – beachten sollte man aber wie bisher, dass für einen ausländischen Fonds ein steuerlicher Vertreter in Österreich bestellt sein muss.

Für Spekulanten vorteilhafter

Doch es gibt auch Vorteile aus der neuen Besteuerungsform. Der besondere Steuersatz von 25 Prozent kann im Vergleich zur bisherigen Regelung auch durchaus günstiger sein. Früher wurden Spekulationsgewinne immer mit dem normalen

Satz besteuert, also mit bis zu 50 Prozent für Geschäfte innerhalb eines Jahres. Die neue Regelung des 25-Prozent-Kapitalertragsteuerabzugs greift jetzt unabhängig von Fristen: „Für klassische Spekulanten sind die neuen Regelungen daher durchaus vorteilhafter“, so Daniela Heilinger.

Ist damit eine fondsgebundene Lebensversicherung aus steuerlicher Sicht nicht besser? Es gilt abzuwägen: Innerhalb der fondsgebundenen Lebensversicherung gilt eine Art Steuerfreiheit für die erwirtschafteten Erträge – jedoch ist dabei eine 15-jährige Behaltfrist zu beachten. Die Steuerfreiheit tritt also nur dann ein, wenn man sein Investment 15 Jahre unberührt lässt. Versicherungssteuer fällt jedoch bereits bei Vertragsabschluss an.

Bei Erbschaften oder Schenkungen ergeben sich durch die neuen Regelungen keine wesentlichen Änderungen. Wie bisher führt der Erbe die Wertpapiere so fort, als hätte er sie selbst gekauft. Bei Schenkungen gibt es aber eine Ausnahme, so Daniela Heilinger: „Wird bei einer durch eine Schenkung veranlasste Depotübertragung dem Finanzamt keine Schenkungsmeldung angezeigt, sind österreichische Banken verpflichtet, eine Veräußerung zu unterstellen und Kapitalertragsteuer auf den Wertzuwachs abzuführen.“

Wie kann man nun die Besteuerung von Kapitalveranlagungen optimieren? Man sollte spätestens zu Jahresende darauf achten, Gewinne und Verluste optimal zu nutzen – Verluste realisieren, um erwirtschaftete Gewinne gering zu halten und Gewinne realisieren, wenn noch offene Verluste im gleichen Jahr vorhanden sind. Tipp von Josef Schima: „Im ersten Quartal 2012 kommt bei Spekulationsgewinnen noch der volle Steuersatz zur Anwendung, danach aber schon der besondere Satz von 25 Prozent. Daher wäre es von Vorteil, allfällige Verluste in diesem Zeitraum zu realisieren.“

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Von der Decke hängend und ganz ungeschmückt präsentiert sich in diesem Jahr der Christbaum im Belvedere. „Geschmückt“ wird er nur durch die Reflexion der darunterliegenden Spiegelfliesen. Erdacht wurde er von Künstler **Fabian Seiz**. **Georg Karasek**, Partner bei Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte, freute sich, dass die Kanzlei das Projekt auch heuer wieder ermöglichen konnte. Anfang Dezember trafen sich rund 200 Gäste in der Sala terrena des Oberen Belvederes, um den außergewöhnlichen Christbaum zu bewundern. Nach einer Ansprache von Direktorin **Agnes Husslein**, hatten die Gäste die Möglichkeit, bei Glühwein und in weihnachtlicher Stimmung mit dem Künstler zu diskutieren.

Bereits zum neunten Mal lud DLA Piper Weiss-Tessbach interessierte Studenten der Rechts-



G. Karasek, A. Husslein, F. Seiz, Kuratorin J. Feldhoffer. Foto: KWR

wissenschaften und des Wirtschaftsrechts zum Career Workshop, um ihnen einen exklusiven Einblick in die Arbeitsweise der internationalen Anwaltskanzlei zu geben. „Wir verstehen diesen Tag als Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung zur Karriereplanung angehender Juristen“, sagt **Claudine Vartian**, Country Managing Partnerin bei DLA Piper Weiss-Tessbach. Der Career Workshop soll den Teilnehmern



Claudine Vartian, DLA Piper Weiss-Tessbach. Foto: DLA

auch einen konkreten Nutzen, wie ein Lebenslaufcoaching und ein Bewerbungstraining, bringen.

AWARD / DEAL DER WOCHE

Herausragende wissenschaftliche Arbeiten aus den Bereichen Steuerrecht, Rechnungslegung, Corporate Finance, Risikomanagement, Controlling, Unternehmensführung und Personal-



Clemens Philipp Schindler, Partner bei Wolf Theiss. Foto: Wolf Theiss

management mit dem Fokus auf Österreich und CEE wurden auch heuer wieder mit dem Deloitte Award ausgezeichnet. Deloitte-Partner **Josef Schuch** wies in seiner Eröffnungsrede auf die Wichtigkeit von Investitionen in Bildung hin. **Michael Lang** von der WU Wien überreichte die Preise an: **Katharina Alexandra Kubik**, **Stefan Dangubic**, **Jacek Göral**, **Oliver-Christoph Günther** und **Christine Schultermandl**.

in Tochterunternehmen des weltweit tätigen Finanzinvestors Starwood Capital Group hat von seinem Joint-Venture-Partner, der Warimpex Finanz- und Beteiligungs AG, dessen 50-Prozent-Anteil an dem gemeinsamen Budget-Hotel-Projekt in Zentraleuropa erworben. Der Kauf umfasst zwei bereits in Bau befindliche Hotels im polnischen Wrocław sowie eine Reihe von Grundstücken. Die Starwood Capital Group vertraute dabei auf die Experten von Wolf Theiss Rechtsanwälte, darunter die Partner **Christian Öhner**, **Nikolaus Paul**, **Tomáš Rychlý** und **Clemens Philipp Schindler**. „Wir freuen uns, dass wir zum Ende eines auslastungsmäßig sehr guten Jahres das Closing eines weiteren Deals berichten können“, so Schindler.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Presse“. Koordination: Robert Kampfer E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com Telefon: +43 (0) 1/514 14-263